

Prokon eG | Kirchhoffstraße 3 | 25524 Itzehoe

Ihr Kontakt zu Prokon

Prokon Regenerative Energien eG
Kirchhoffstraße 3
25524 Itzehoe

T: 04821 68 55-0

dialog@prokon.net
www.prokon.energy

07.05.2026

Einladung zur Prokon-Generalversammlung am 13. Juni 2026

Ihre Stimme zählt!

Liebes Mitglied,

mit über 41.000 Mitgliedern hat unsere Genossenschaft eine starke Basis. Diese Stärke zeigt sich besonders dann, wenn viele Mitglieder ihr Stimmrecht wahrnehmen und sich an den gemeinsamen Entscheidungen beteiligen.

In diesem Jahr stehen neben den turnusmäßigen Beschlüssen auch wichtige Weichenstellungen für die weitere Entwicklung von Prokon an. Wir bitten Sie, sich daran zu beteiligen und Ihr Stimmrecht wahrzunehmen, damit die Entscheidungen von einer breiten Mitgliedschaft getragen werden:

Ordentliche Generalversammlung 2026 der Prokon Regenerative Energien eG am Samstag, 13. Juni 2026, um 10:00 Uhr (MESZ)

Die Generalversammlung wird in diesem Jahr virtuell durchgeführt. Sie können ortsunabhängig teilnehmen, sich einbringen und Ihr Stimmrecht ausüben. Die Veranstaltung wird vollständig in Bild und Ton über das Online-Portal zur Generalversammlung übertragen, das Sie am Veranstaltungstag über www.prokon.energy/bettersmart erreichen können.

Ihre Unterlagen im Überblick

Mit diesem Schreiben erhalten Sie alle Unterlagen zur Vorbereitung der Generalversammlung:

- die Einberufung mit Tagesordnung und Beschlussvorschlägen
- die Broschüre mit weiterführenden Informationen zur Generalversammlung, insbesondere zu den Teilnahme- und Abstimmungsmöglichkeiten, zu den Beschlusspunkten sowie zum Jahresbericht der Regionalen Beiräte
- die Unterlagen zur Briefwahl für die postalische Stimmabgabe

Ergänzend stellen wir Ihnen wichtige und hilfreiche Informationen auch online zur Verfügung unter www.prokon.energy/generalversammlung

Der Jahresabschluss wird nach Abschluss der Prüfung ab dem 13.05.2026 im Mitgliederportal bereitgestellt.

So können Sie Ihr Stimmrecht nutzen

- online teilnehmen und während der Generalversammlung abstimmen
- Ihre Stimme vorab per Briefwahl abgeben – elektronisch oder postalisch

Gut vorbereitet in die Generalversammlung

Zur Vorbereitung auf die Generalversammlung laden wir Sie zu unseren Prokon-Dialogen ein. In zwei digitalen Veranstaltungen informieren wir zu zentralen Themen und beantworten Ihre Fragen:

- **12. Mai 2026** (18:00–20:00 Uhr): Themenschwerpunkt Satzungsänderungen
- **20. Mai 2026** (18:00–20:00 Uhr): Themenschwerpunkt Jahresabschluss 2025

Weitere Informationen und Anmeldung unter: www.prokon.energy/prokon-dialog

Bitte beachten Sie die jeweiligen Fristen und bereiten Sie Ihre Teilnahme rechtzeitig vor. Sie haben bereits jetzt die Möglichkeit, sich im BetterSmart-Portal für die Teilnahme an der Generalversammlung anzumelden, abzumelden oder eine Vollmacht zur Vertretung zu erteilen und entsprechende Vertretungsnachweise online einzureichen.

Jede Stimme trägt dazu bei, die gemeinsame Richtung unserer Genossenschaft mitzubestimmen – und macht den Unterschied. Nutzen Sie Ihr Stimmrecht und gestalten Sie die Zukunft Ihrer Genossenschaft aktiv mit!

Wenn Sie Fragen haben, ist das Team unseres Dialogcenters telefonisch unter **04821 6855-0** oder per E-Mail an dialog@prokon.net gerne für Sie da.

Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen in der Generalversammlung.

Mit freundlichen Grüßen aus Itzehoe,

Prokon Regenerative Energien eG



Dr. Henning von Stechow



Katharina Beyer

Tagesordnung der Prokon-Generalversammlung 2026 (Stand: 22.04.2026)

1. **Eröffnung und Begrüßung**
2. **Berichte über den Jahres- und den Konzernabschluss jeweils zum 31.12.2025**
 - 2.1. Bericht des Vorstands, Vorlage des Jahres- und des Konzernabschlusses zum 31.12.2025 sowie der Lageberichte für die Genossenschaft und den Konzern für das Geschäftsjahr 2025
 - 2.2. Bericht über das Ergebnis der gesetzlichen Prüfung durch den Genoverband e.V., Frankfurt am Main
 - 2.3. Bericht des Aufsichtsrats
3. **Generaldebatte**
4. **Beschlussfassungen**
 - 4.1. **Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:
Der Jahresabschluss der Prokon Regenerative Energien eG zum 31.12.2025 wird festgestellt.
 - 4.2. **Beschluss über die Verwendung des im Geschäftsjahr 2025 entstandenen Jahresüberschusses/Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:
Der im Jahresabschluss der Prokon Regenerative Energien eG zum 31.12.2025 ausgewiesene Bilanzgewinn von € 5.510.130,63 der sich aus dem Jahresüberschuss in Höhe von € 6.122.367,27 zuzüglich des Gewinnvortrags in Höhe von € 0,10 abzüglich der Zuweisung zur gesetzlichen Rücklage in Höhe von € 612.236,74 (= 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich Gewinnvortrag) ergibt, wird in Höhe des rechnerisch nach § 35 Absatz 2 der Satzung verteilungsfähigen Betrages am 25.06.2026 als Dividende an die Mitglieder ausgeschüttet und in Höhe des verbleibenden Betrages auf neue Rechnung vorgetragen.
 - 4.3. **Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025**

Der Aufsichtsrat schlägt vor zu beschließen:
Den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstands wird für dieses Geschäftsjahr Entlastung erteilt.
 - 4.4. **Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025**

Der Vorstand schlägt vor zu beschließen:
Den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für dieses Geschäftsjahr Entlastung erteilt.
 - 4.5. **Satzungsänderungen**

Legende: Streichungen sind ~~türkis und durchgestrichen~~, Neuformulierungen oder Ergänzungen türkis und unterstrichen markiert

 - 4.5.1. **Formale Anpassungen und Aktualisierungen an gesetzliche und digitale Anforderungen**

Satzungsänderungen in § 5 Abs. 1 und 2, § 10 Buchstabe e), § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 5, § 26a Abs. 3 und 5, § 26b Abs. 1-4 sowie § 29 Abs. 4

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung der Prokon Regenerative Energien eG wie folgt zu ändern:

§ 5: Kündigung (Mitgliedschaft) in Textform

Wortlaut neu:

§ 5 Abs. 1

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren schriftlich und einer Form, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen muss, kündigen. ~~Eine Kündigung ist erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember 2019 möglich.~~

§ 5 Abs. 2

Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren und einer Form, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen muss, kündigen. ~~Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.~~

§ 10: Jahresabschluss: wahlweise in Papierform auf Kosten des Mitglieds oder per Mail kostenfrei.

Wortlaut neu:

§ 10 Buchstabe e)

(...) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats wahlweise kostenfrei in Textform per E-Mail oder auf Kosten des Mitglieds per Post zu verlangen; und (...)

§ 18: Einführung einer Vorschlagsfrist von Aufsichtsratskandidaten von 14 Tagen vor der GV

Wortlaut neu:

§ 18 Abs. 2

Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 26. Mitglieder der Genossenschaft können Kandidaten für den Aufsichtsrat vorschlagen. Diese Vorschläge müssen spätestens am 14. Tag vor dem Tag, an dem die Generalversammlung stattfindet, in Textform bei der Genossenschaft eingehen; der Tag der Generalversammlung wird bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet.

§ 21 Abs. 5: Form von Stimmvollmachten

Wortlaut neu:

§ 21 Abs. 5

Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich in einer Form nachweisen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen muss. Die Regelung in § 26b Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 26a Abs. 3: Verzicht auf die Regelung einer Frist für den Zugang der Stimmzettel in der Satzung und Verweis auf die Bekanntmachung bzw. Einladung (Frist wird nur in der Bekanntmachung / Einladung kommuniziert)

Wortlaut neu:

§ 26a Abs. 3

Mitglieder, die beabsichtigen, per Briefwahl an Beschlussfassungen teilzunehmen, haben ihre Stimme schriftlich oder in elektronischer Form bis zu dem in der Einladung/Bekanntmachung (§23 Abs.3) genannten Zeitpunkt zugehend bei der

Genossenschaft abzugeben. Eine Änderung oder ein Widerruf von per Briefwahl abgegebenen Stimmen ist nur zulässig, sofern diese Erklärung spätestens bis zum Ablauf, der in Satz 1 beschriebenen Frist bei der Genossenschaft zugegangen ist. Die persönliche Teilnahme eines Mitglieds oder eines von ihm Bevollmächtigten an der Generalversammlung gilt gleichfalls als Widerruf sämtlicher von ihm zuvor per Briefwahl abgegebenen Stimmen.

§ 26a Abs. 5: Form von Stimmvollmachten

Wortlaut neu:

§ 26a Abs. 5

Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 21 Absatz 4) bei der Stimmabgabe per Briefwahl ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung schriftlich in einer Form nachgewiesen wird, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen muss.

§ 26b Anpassung an das neue Genossenschafts-Gesetz

Wortlaut neu:

§ 26b Abs. 1-4

1. Die Generalversammlung kann ohne physische Präsenz der Mitglieder an einem Ort abgehalten werden (virtuelle Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Bei der Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, mitzuteilen.
2. Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort erfolgen (hybride Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Mitglieder, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.
3. Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Versammlung aufgespalten wird in eine Erörterungsphase, die abgehalten wird als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung und in eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase (Versammlung im gestreckten Verfahren). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass während einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 1 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist und während einer als hybride Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 2 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass während der Abstimmungsphase alle Mitglieder ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend; mitzuteilen ist ferner, wie und bis wann die schriftliche oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugebende Stimmabgabe zu erfolgen hat.

4. Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 21 Abs. 4) ohne physische Anwesenheit in der Generalversammlung ist nur zulässig, wenn die Vollmacht [den gesetzlichen Anforderungen entspricht und](#) dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung nachgewiesen wird.

Absatz 5 aus der alten Fassung würde unverändert übernommen werden.

§ 29 Abs. 4: Form der Übertragungsvereinbarung/Übertragungsvertrag (§76 Absatz 1 GenG sieht Textform vor)

Wortlaut neu:

§ 29 Abs. 4

Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch [schriftlichen einen](#) Vertrag, [der den gesetzlichen Anforderungen entsprechen muss,](#) auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt nicht überschritten wird.

4.5.2. Neuregelung des Dividendenanspruchs

Satzungsänderung in § 35 Abs. 2 (insbesondere zur zeitanteiligen Gewinnberechtigung neu zugelassener Geschäftsanteile)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung der Prokon Regenerative Energien eG wie folgt zu ändern:

Wortlaut neu:

§ 35 Abs. 2

Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 30) oder anderen Ergebnissrücklagen (§ 31) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt werden. Maßgeblich ist dabei der Stand der Geschäftsanteile am Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresüberschuss entstanden ist. [Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich auch jene Geschäftsanteile als gewinnberechtigt zu berücksichtigen, die erst im Geschäftsjahr, in dem der Jahresüberschuss, über dessen Verteilung zu beschließen ist, erzielt wurde, zugelassen wurden, und zwar vom ersten Tag des auf die Zulassung der Geschäftsanteile folgenden Kalendervierteljahres an zeitanteilig bezogen auf das gesamte Geschäftsjahr.](#)

4.5.3. Anpassungen zur Wählbarkeit und Wiederkandidatur im Aufsichtsrat

Satzungsänderungen in § 18 Abs. 1 und 3 (insbesondere zur Altersgrenze für die Wählbarkeit sowie zur Zulässigkeit wiederholter Kandidaturen für den Aufsichtsrat)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung der Prokon Regenerative Energien eG wie folgt zu ändern:

§ 18: Anhebung der Altersgrenze für die Wählbarkeit der Aufsichtsräte

Wortlaut neu:

§ 18 Abs. 1

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Wählbar sind Mitglieder, die am Tag der Wahl das [73.](#) Lebensjahr nicht vollendet haben. Auch soweit die Genossenschaft nicht kapitalmarktorientiert im Sinne von § 264d HGB ist und dies daher nicht nach

§ 36 Absatz 4 GenG gesetzlich vorgeschrieben ist, soll mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

§ 18: Erhöhung der Wiederwahlmöglichkeit auf zweimalig.

Wortlaut neu:

§ 18 Abs. 3

Soweit nicht im Einzelfall bei der Bestellung anders bestimmt, bestimmt sich die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates wie folgt: Die Amtsdauer beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat. Sie endet am Schluss der Generalversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

4.5.4. Einfügung eines neuen § 37a „Beiräte“ zur Aufnahme von Regelungen zu Beiräten in die Satzung *Einfügung einer Regelung zu Beiräten in die Satzung (insbesondere zu Einrichtung, Aufgaben und rechtlicher Einordnung der Beiräte)*

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung der Prokon Regenerative Energien eG wie folgt zu ändern:

Einfügung von § 37a (Beiräte)

§ 37a Beiräte:

1. Die Genossenschaft kann einen oder mehrere Beiräte einrichten.
2. Die Beiräte haben eine beratende Funktion gegenüber dem Vorstand.
3. Die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Arbeitsweise der Beiräte werden in einer Beiratsordnung geregelt. Die Beiratsordnung wird durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen.
4. Die Tätigkeit der Beiräte begründet kein Organ der Genossenschaft im Sinne des Genossenschaftsgesetzes.

4.6. Beschluss über die Festsetzung der Beschränkung der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Der Vorstand der PROKON Regenerative Energien eG (die „Genossenschaft“) hat bei der Gewährung von Krediten an einen Schuldner die nachfolgenden Beschränkungen gemäß § 49 GenG zu beachten:

- 1. Der Höchstbetrag für Kredite der Genossenschaft an einen einzelnen ihrer Abnehmer (namentlich Netzbetreiber und Stromkunden) wird auf EUR 3.000.000,00 begrenzt.*
- 2. Der Höchstbetrag für Kredite der Genossenschaft an finnische Tochtergesellschaften wird auf jeweils EUR 40.000.000,00 begrenzt.*
- 3. Der Höchstbetrag für Kredite der Genossenschaft an einen Rechtsträger, der als Zweckgesellschaft zur Errichtung, zum Erwerb und/oder zum Betrieb eines Windparks fungiert und an dem die Genossenschaft zum Zweck der Realisierung von Windparkprojekten mit einer oder mehreren Windenergieanlagen beteiligt ist, wird auf EUR 40.000.000,00 begrenzt. Klargestellt wird, dass der Einsatz von Mitteln der Genossenschaft als Eigenkapital im Rahmen ihrer Beteiligung an derartigen Rechtsträgern nicht als Kredit im Sinne von § 49 GenG gilt.*

4. *Der Höchstbetrag für Patronatserklärungen für Verbindlichkeiten aus Windenergieanlagenkaufverträgen von Rechtsträgern gemäß vorstehender Ziffer 3. gegenüber Herstellern von Windenergieanlagen wird auf EUR 80.000.000,00 pro Windparkprojekt und Zweckgesellschaft begrenzt.*
5. *Der Höchstbetrag für die Stellung von Sicherheiten für Verbindlichkeiten einer neu zu gründenden mittelbaren bzw. unmittelbaren 100 % Tochtergesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG einschließlich der Verpfändung von Gesellschaftsanteilen an dieser Gesellschaft zugunsten der Gläubiger dieser Gesellschaft wird auf EUR 170.000.000,00 begrenzt.*
6. *Im Übrigen darf eine Kreditgewährung an einen einzelnen Schuldner die Grenze von EUR 40.000.000,00 nicht übersteigen.*
7. *Zudem darf der Gesamtbetrag aller von der Genossenschaft gewährten Kredite einen Betrag, der 110 % des in ihrem Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres ausgewiesenen Eigenkapitals entspricht, nicht übersteigen.*
8. *Für die vorstehenden Regelungen gilt ferner was folgt:*
 - a) *Die Beschränkungen nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern 1 bis 7 finden auf Kreditgewährungen ab dem 13.06.2026 Anwendung. Für die vorher gewährten Kredite gilt, soweit Beschlüsse gemäß § 49 GenG gefasst waren, die jeweilige Kreditgrenze im Zeitpunkt der Kreditgewährung.*
 - b) *Als Kredit gelten neben Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Darlehensgewährungen und Anzahlungen insbesondere auch die Übernahme von Bürgschaften, die Stellung von Sicherheiten oder die Abgabe von Patronatserklärungen für Verbindlichkeiten Dritter. Für die dinglichen Sicherheiten gilt der Wert im Zeitpunkt der Bestellung der Sicherheit. Darlehensforderungen aus Krediten, die die Genossenschaft an ihre Tochtergesellschaften ausgibt, und die gleichzeitig als Sicherheit für Verbindlichkeiten ihrer Tochtergesellschaften dienen, sind für die Zwecke der vorstehenden Ziffern 1 bis 7 betragsmäßig nur einmal zu berücksichtigen.*

Prokon Regenerative Energien eG

Itzehoe, den 22.04.2026

Dr. Henning von Stechow | Katharina Beyer